

„Die Situation in Libyen

Bericht des Generalsekretärs über die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen (S/2013/104)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Tarek Mitri, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

**Resolution 2095 (2013)
vom 14. März 2013**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1970 (2011) vom 26. Februar 2011, 1973 (2011) vom 17. März 2011, 2009 (2011) vom 16. September 2011, 2016 (2011) vom 27. Oktober 2011, 2017 (2011) vom 31. Oktober 2011, 2022 (2011) vom 2. Dezember 2011 und 2040 (2012) vom 12. März 2012,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1894 (2009) vom 11. November 2009 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, seine Resolutionen 1612 (2005) vom 26. Juli 2005, 1882 (2009) vom 4. August 2009, 1998 (2011) vom 12. Juli 2011 und 2068 (2012) vom 19. September 2012 über Kinder und bewaffnete Konflikte und seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000, 1820 (2008) vom 19. Juni 2008, 1888 (2009) vom 30. September 2009, 1889 (2009) vom 5. Oktober 2009 und 1960 (2010) vom 16. Dezember 2010 über Frauen und Frieden und Sicherheit,

erwartungsvoll einer Zukunft für Libyen *entgegensehend*, die auf nationaler Aussöhnung, Gerechtigkeit, der Achtung der Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit beruht,

betonend, wie wichtig es ist, die gleiche und volle Beteiligung aller Teile der libyschen Gesellschaft, einschließlich der Frauen, der Jugendlichen und der Minderheiten, am politischen Prozess in der Konfliktfolgezeit zu fördern,

daran erinnernd, dass er in Resolution 1970 (2011) beschlossen hat, die Situation in Libyen dem Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofs zu unterbreiten, und dass es wichtig ist, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass diejenigen, die für Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, einschließlich Angriffen auf die Zivilbevölkerung, verantwortlich sind, zur Rechenschaft gezogen werden,

mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Berichte über sexuelle Gewalt gegen Frauen, Männer und Kinder während des Konflikts in Libyen, darunter auch in Gefängnissen und anderen Hafteinrichtungen, und die Einziehung und den Einsatz von Kindern in Situationen bewaffneten Konflikts unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die Nichtdurchführung von Gerichtsverfahren gegen im Zusammenhang mit dem Konflikt inhaftierte Personen, welche vielfach weiter außerhalb der Staatsgewalt festgehalten werden, mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über Berichte, wonach in Hafteinrichtungen Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche verübt werden, und von den jüngsten Maßnahmen des Justizministeriums zur Behebung dieser Probleme Kenntnis nehmend,

erneut erklärend, dass die freiwillige, sichere und dauerhafte Rückkehr der Flüchtlinge und Binnenvertriebenen ein wichtiger Faktor für die Konsolidierung des Friedens in Libyen sein wird,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über die unerlaubte Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art aus Libyen, insbesondere von schweren und leichten Waffen, Kleinwaffen und tragbaren Boden-Luft-Flugkörpern, in der Region und über ihre nachteiligen Auswirkungen auf den Frieden und die Sicherheit auf regionaler und internationaler Ebene,

alle Mitgliedstaaten an die in seinen Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) enthaltenen und in späteren Resolutionen geänderten Verpflichtungen *erinnernd*, insbesondere die Verpflichtungen betreffend Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art,

mit dem Ausdruck seiner Besorgnis über eine Reihe eskalierender Sicherheitsvorkommnisse, insbesondere im Osten Libyens und entlang seiner südlichen Grenzen,

unter Hinweis auf die Einrichtung der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen am 16. September 2011 und bekräftigend, dass die Vereinten Nationen die Koordinierung der Anstrengungen leiten sollen, welche die internationale Gemeinschaft unternimmt, um im Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Trägerschaft und Eigenverantwortung den von Libyen geführten Prozess des Übergangs und der Institutionenbildung mit dem Ziel der Schaffung eines friedlichen, demokratischen, unabhängigen und geeinten Libyens zu unterstützen,

feststellend, dass glaubhafte Wahlen und ein alle Seiten einschließender Prozess zur Ausarbeitung der Verfassung von zentraler Bedeutung für den demokratischen Übergang Libyens sind, und bekräftigend, dass die Mission sich bereithält, bei diesem Prozess auf Antrag der libyschen Regierung Hilfestellung zu leisten,

in Unterstützung der Absicht der libyschen Regierung, die regionale Sicherheit zu stärken, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung der Vereinbarung zwischen Libyen, Tschad, Niger und Sudan, Schritte zur Bildung eines gemeinsamen Ausschusses für die Behandlung von Fragen im Zusammenhang mit der Grenzsicherheit zu unternehmen, sowie des Treffens der Ministerpräsidenten Libyens, Tunesiens und Algeriens am 12. Januar 2013 in Ghadames (Libyen), auf dem gemeinsame Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität und des illegalen Verkehrs vereinbart wurden,

Kenntnis nehmend von den Prioritäten der libyschen Regierung in Bezug auf internationale Hilfe auf dem Gebiet der Reform des Sicherheitssektors, der Rechtsstaatlichkeit und der Unrechtsaufarbeitung und unter Begrüßung der Unterstützung, die die Mission in dieser Hinsicht gewährt hat, namentlich bei den von der Regierung einberufenen Treffen mit internationalen Partnern am 17. Dezember 2012 in London und am 12. Februar 2013 in Paris,

sowie Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs über die Mission³⁵¹, namentlich von der Empfehlung, das Mandat der Mission um 12 Monate zu verlängern,

ferner Kenntnis nehmend von dem gemäß Ziffer 10 d) der Resolution 2040 (2012) vorgelegten Schlussbericht der Sachverständigengruppe für Libyen³⁵² und den darin enthaltenen Feststellungen und Empfehlungen,

eingedenk dessen, dass er nach der Charta der Vereinten Nationen die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta,

1. *begrüßt* die positiven Entwicklungen in Libyen, namentlich die landesweiten Wahlen am 7. Juli 2012, die Bildung des Allgemeinen Nationalkongresses und die friedliche Machtübertragung vom Nationalen Übergangsrat auf die erste demokratisch gebildete Regierung der nationalen Einheit, wodurch sich die Aussichten auf eine demokratische, friedliche und von Wohlstand geprägte Zukunft für die Bevölkerung des Landes verbessern;

2. *sieht* einem alle Seiten einschließenden Prozess der Ausarbeitung der Verfassung *erwartungsvoll entgegen* und erklärt erneut, dass das Bekenntnis zu Demokratie, guter Regierungsführung, Rechtsstaatlichkeit, nationaler Aussöhnung und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen in Libyen ein Fundament des Übergangszeitraums sein muss;

³⁵¹ S/2013/104.

³⁵² Siehe S/2013/99, Anlage.

3. *fordert* die libysche Regierung *auf*, die Menschenrechte, namentlich der Frauen, der Kinder und der Angehörigen schwächerer Gruppen, zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich der Menschenrechtsnormen, nachzukommen, fordert, dass diejenigen, die für schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechtsnormen verantwortlich sind, einschließlich sexueller Gewalt und Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen an Kindern, im Einklang mit den internationalen Normen zur Rechenschaft gezogen werden, und fordert alle Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, mit der Regierung bei deren Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit für diese Verstöße eng zusammenzuarbeiten;

4. *fordert* die libysche Regierung *außerdem auf*, mit dem Internationalen Strafgerichtshof und der Anklägerin auch weiterhin uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen jede erforderliche Unterstützung zu gewähren, wie in Resolution 1970 (2011) verlangt;

5. *bekundet* seine ernste Besorgnis angesichts der anhaltenden Berichte über Vergeltungsmaßnahmen, willkürliche Inhaftierungen ohne Zugang zu einem ordnungsgemäßen Verfahren, widerrechtliche Freiheitsentziehung, Misshandlung, Folter und außergerichtliche Hinrichtungen in Libyen, fordert die libysche Regierung auf, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um Gerichtsverfahren zu beschleunigen, Inhaftierte der Staatsgewalt zu überstellen und Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche zu verhindern beziehungsweise zu untersuchen, fordert die sofortige Freilassung aller in Libyen rechtswidrig in Haft gehaltenen ausländischen Staatsangehörigen und unterstreicht, dass die Regierung die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung Libyens sowie der ausländischen Staatsangehörigen trägt, einschließlich der afrikanischen Migranten;

6. *ermutigt* Libyen und die Nachbarstaaten, ihre Anstrengungen zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit fortzusetzen, um die Lage in Libyen zu stabilisieren und Elemente des ehemaligen libyschen Regimes und gewalttätige extremistische Gruppen daran zu hindern, das Hoheitsgebiet dieser Staaten für die Planung, Finanzierung oder Durchführung gewaltsamer oder anderer unerlaubter Handlungen zur Destabilisierung Libyens und der Staaten in der Region zu nutzen, und stellt fest, dass eine derartige Zusammenarbeit die Stabilität in der Sahel-Region fördern würde;

Mandat der Vereinten Nationen

7. *beschließt*, das Mandat der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten zu verlängern, unter der Führung eines Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen, und beschließt ferner, dass das Mandat der Mission als einer integrierten besonderen politischen Mission in vollem Einklang mit den Grundsätzen der nationalen Eigenverantwortung darin besteht, der libyschen Regierung bei der Festlegung der nationalen Bedürfnisse und Prioritäten in ganz Libyen behilflich zu sein, gegebenenfalls dementsprechende strategische und technische Beratung anzubieten und Libyen bei seinen Anstrengungen zu unterstützen,

a) den Prozess des demokratischen Übergangs zu steuern, so auch durch technische Beratung und Hilfe für libysche Wahlprozesse und den Prozess der Erarbeitung, Ausarbeitung und Annahme einer neuen libyschen Verfassung, sowie durch Hilfe zur Verbesserung der institutionellen Kapazitäten, der Transparenz und der Rechenschaftslegung, zur Förderung der Ermächtigung und politischen Mitwirkung aller Teile der libyschen Gesellschaft, insbesondere von Frauen und Minderheiten, namentlich am Prozess der Erarbeitung der Verfassung, und zur Unterstützung der weiteren Entwicklung der libyschen Zivilgesellschaft;

b) im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen Libyens die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und die Menschenrechte, insbesondere der Frauen und der Angehörigen schwächerer Gruppen wie Kinder, Minderheiten und Migranten, zu schützen, so auch durch die Unterstützung der libyschen Regierung bei der Gewährleistung der humanen Behandlung Inhaftierter und ordnungsgemäßer Verfahren für sie, bei der Reform und dem Aufbau transparenter und rechenschaftspflichtiger Justiz- und Strafvollzugssysteme, die Unterstützung der Ausarbeitung und Umsetzung einer umfassenden Strategie für die Unrechtsaufarbeitung, die Gewährung von Hilfe im Hinblick auf die nationale Aussöhnung und die Bereitstellung von Unterstützung mit dem Ziel, zu gewährleisten, dass die von dem bewaffneten Konflikt betroffenen Kinder weiter identifiziert, herausgelöst und wiedereingliedert werden;

c) die öffentliche Sicherheit wiederherzustellen, unter anderem durch die Bereitstellung geeigneter strategischer und technischer Beratung und Hilfe für die libysche Regierung beim Aufbau leistungsfähiger

Institutionen und der wirksamen Koordinierung der nationalen Sicherheit, bei der Anwendung einer kohärenten nationalen Politik zur Eingliederung ehemaliger Kombattanten in die libyschen nationalen Sicherheitskräfte oder zu ihrer Demobilisierung und Wiedereingliederung ins Zivilleben, einschließlich durch Bildungs- und Beschäftigungsangebote, und beim Aufbau von leistungsfähigen und rechenschaftspflichtigen Verteidigungs-, Polizei- und Sicherheitsinstitutionen, die die Menschenrechte achten und für Frauen und schwächere Gruppen zugänglich sind und auf ihre Bedürfnisse eingehen;

d) die unerlaubte Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere von schweren und leichten Waffen, Kleinwaffen und tragbaren Boden-Luft-Flugkörpern, namentlich durch die Entwicklung einer koordinierten diesbezüglichen Strategie zu bekämpfen, explosive Kampfmittelrückstände zu räumen, Minenräumprogramme durchzuführen und konventionelle Munition zu entsorgen, Libyens Grenzen zu sichern und zu verwalten und die internationalen Übereinkünfte zu chemischen, biologischen und nuklearen Waffen und Materialien in Abstimmung mit den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, der Organisation für das Verbot chemischer Waffen und den internationalen und regionalen Partnern durchzuführen;

e) die internationale Hilfe zu koordinieren und in allen in den Ziffern 7 a) bis d) genannten maßgeblichen Sektoren staatliche Kapazitäten aufzubauen, so auch durch die Unterstützung des zuständigen Koordinierungsmechanismus in der libyschen Regierung, die Beratung der Regierung mit dem Ziel, ihr bei der Ermittlung des vorrangigen Bedarfs an internationaler Unterstützung behilflich zu sein, die Einbeziehung internationaler Partner in den Prozess, wann immer dies angemessen ist, die Erleichterung der Bereitstellung internationaler Hilfe für die Regierung sowie eine klare Arbeitsteilung und regelmäßige und häufige Kommunikation zwischen allen, die Libyen Hilfe gewähren;

8. *ermutigt* die Mission, die Anstrengungen zugunsten der nationalen Aussöhnung, eines alle Seiten einschließenden politischen Dialogs und der politischen Prozesse zur Förderung freier, fairer und glaubhafter Wahlen, der Unrechtsaufarbeitung und der Achtung der Menschenrechte in ganz Libyen auch weiterhin zu unterstützen;

Waffenembargo

9. *beschließt*, dass Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe oder Ausbildung nicht mehr der zuvor in Ziffer 9 a) der Resolution 1970 (2011) vorgesehenen Genehmigung durch den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1970 (2011) bedürfen;

10. *beschließt außerdem*, dass es für Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts und die Bereitstellung jeglicher technischer Hilfe, Ausbildung oder finanzieller Hilfe, die ausschließlich für die Unterstützung der libyschen Regierung auf dem Gebiet der Sicherheit oder der Entwaffnung bestimmt sind, nicht mehr notwendig ist, wie zuvor in Ziffer 13 a) der Resolution 2009 (2011) vorgesehen, dass sie im Voraus angekündigt werden beziehungsweise dass der Ausschuss keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;

11. *legt* der libyschen Regierung *eindringlich nahe*, die Überwachung von Rüstungsgütern oder sonstigem Wehrmaterial, das im Einklang mit Ziffer 9 c) der Resolution 1970 (2011) oder Ziffer 13 a) der Resolution 2009 (2011) an Libyen geliefert, verkauft oder übertragen wird, weiter zu verbessern, unter anderem durch die Verwendung von Endverbleibserklärungen, und fordert die Mitgliedstaaten und die Regionalorganisationen nachdrücklich auf, der Regierung Hilfe zu gewähren, um die für diesen Zweck vorhandenen Infrastrukturen und Mechanismen zu stärken;

12. *verurteilt* die gemeldeten anhaltenden Verstöße gegen die in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) enthaltenen und in seinen späteren Resolutionen geänderten Maßnahmen und erinnert an das in Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) festgelegte Mandat des Ausschusses, Informationen über behauptete Verstöße gegen diese Maßnahmen oder die Nichtbefolgung dieser Maßnahmen zu prüfen und daraufhin geeignete Maßnahmen zu ergreifen;

Einfrieren von Vermögenswerten

13. *weist* den Ausschuss *an*, im Benehmen mit der libyschen Regierung die verbleibenden Maßnahmen, die mit den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) verhängt und mit Resolution 2009 (2011) ge-

ändert wurden, mit Bezug auf die Libyan Investment Authority (Staatsfonds Libyens) und das Libyan Africa Investment Portfolio, laufend zu überprüfen, und beschließt, dass der Ausschuss im Benehmen mit der Regierung die Benennung dieser Einrichtungen aufhebt, sobald dies praktisch möglich ist, um zu gewährleisten, dass die Vermögenswerte dem Volk Libyens zu seinen Gunsten zur Verfügung gestellt werden;

Sachverständigengruppe

14. *beschließt*, das in Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011) festgelegte und mit Resolution 2040 (2012) geänderte Mandat der Sachverständigengruppe für Libyen um einen Zeitraum von 13 Monaten zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat spätestens 12 Monate nach Verabschiedung dieser Resolution zu überprüfen und einen geeigneten Beschluss über eine weitere Verlängerung zu fassen, und beschließt, dass die Gruppe die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines in Ziffer 24 der Resolution 1970 (2011) festgelegten Mandats behilflich zu sein;

b) von den Staaten, den zuständigen Organen der Vereinten Nationen, den Regionalorganisationen und anderen interessierten Parteien stammende Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) beschlossenen und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012) und in dieser Resolution geänderten Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

c) Empfehlungen zu Schritten abzugeben, die der Rat, der Ausschuss, die libysche Regierung oder andere Staaten prüfen könnten, um die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen zu verbessern;

d) dem Rat spätestens 90 Tage nach der Ernennung der Gruppe einen Zwischenbericht über ihre Arbeit und spätestens 60 Tage vor Ablauf ihres Mandats einen Schlussbericht mit ihren Feststellungen und Empfehlungen vorzulegen;

15. *fordert* alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, einschließlich der Mission, und andere interessierte Parteien *nachdrücklich auf*, mit dem Ausschuss und der Gruppe uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über die Durchführung der in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) beschlossenen und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012) und in dieser Resolution geänderten Maßnahmen übermitteln, insbesondere über Fälle der Nichtbefolgung;

16. *ermutigt* die Gruppe, eingedenk der Aufgabe der Mission, die libysche Regierung bei der Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung aller Rüstungsgüter und sonstigen Wehrmaterials jeder Art, insbesondere von schweren und leichten Waffen, Kleinwaffen und tragbaren Boden-Luft-Flugkörpern, und bei der Sicherung und Verwaltung der Grenzen Libyens zu unterstützen, ihre Untersuchungen in Bezug auf die Nichteinhaltung der Sanktionen, namentlich die unerlaubten Transfers von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial von und nach Libyen und die Vermögenswerte der Personen, die dem in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) verhängten und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012) und in dieser Resolution geänderten Einfrieren von Vermögenswerten unterliegen, fortzusetzen und zu beschleunigen, und ermutigt die Mission und die Regierung, die Gruppe bei ihrer Untersuchungstätigkeit innerhalb Libyens zu unterstützen, gegebenenfalls auch durch die Weitergabe von Informationen, die Erleichterung der Durchreise und die Gewährung des Zugangs zu Waffenlagern;

Berichterstattung und Überprüfung

17. *bekundet* seine Absicht, das Mandat des Ausschusses zu überprüfen, falls die in den Resolutionen 1970 (2011) und 1973 (2011) verhängten und in den Resolutionen 2009 (2011), 2040 (2012) und in dieser Resolution geänderten Maßnahmen mit einem künftigen Beschluss des Rates aufgehoben werden sollten;

18. *ersucht* den Generalsekretär, dem Rat alle 90 Tage über die Durchführung dieser Resolution, einschließlich aller Bestandteile des Mandats der Mission, Bericht zu erstatten;

19. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6934. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6962. Sitzung am 8. Mai 2013 beschloss der Sicherheitsrat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Frau Fatou Bensouda, die Anklägerin des Internationalen Strafgerichtshofs, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 6981. Sitzung am 18. Juni 2013 beschloss der Rat, den Vertreter Libyens gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Libyen“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Tarek Mitri, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Libyen und Leiter der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Libyen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

DIE SITUATION IN MALI³⁵³

Beschlüsse

Auf seiner 6898. Sitzung am 20. Dezember 2012 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Côte d'Ivoires und Malis (Minister für auswärtige Angelegenheiten und internationale Zusammenarbeit) gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Mali

Schreiben des Generalsekretärs vom 13. Dezember 2012 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2012/926)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Herrn Tété António, den Ständigen Beobachter der Afrikanischen Union bei den Vereinten Nationen, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Resolution 2085 (2012) vom 20. Dezember 2012

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 2056 (2012) vom 5. Juli 2012 und 2071 (2012) vom 12. Oktober 2012, die Erklärungen seines Präsidenten vom 26. März³⁵⁴ und vom 4. April 2012³⁵⁵ sowie auf seine

³⁵³ Im Einklang mit einer Mitteilung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 20. Dezember 2012 (S/2012/961) vereinbarten die Ratsmitglieder, Fragen im Zusammenhang mit Mali ab dem genannten Datum unter dem Punkt „Die Situation in Mali“ zu behandeln, unter dem auch die vom Rat früher unter dem Punkt „Frieden und Sicherheit in Afrika“ geführten Erörterungen subsumiert werden.

³⁵⁴ S/PRST/2012/7.

³⁵⁵ S/PRST/2012/9.